

Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen („Sekundarschule“)

(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.09.2020)

Präambel

Die Gemeinde Schöppingen ist Trägerin der Kardinal-von-Galen-Hauptschule (Gemeinschaftshauptschule der Gemeinde Schöppingen). Die Stadt Horstmar ist Trägerin der Dietrich-Bonhoeffer-Hauptschule (Gemeinschaftshauptschule der Stadt Horstmar).

Die Schülerzahlen an diesen Hauptschulen sind in den letzten Jahren gesunken. Um die Funktion beider Kommunen als Schulstandort für eine weiterführende Schule und um ein wohnortnahes Schulangebot zu erhalten, soll die Kardinal-von-Galen-Hauptschule Schöppingen gem. § 83 Abs. 1 S. 2 Schulgesetz um einen Realschulzweig erweitert werden. Träger dieses organisatorischen Verbundes soll der Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen sein. Gleichzeitig soll im Gebäude der Dietrich-Bonhoeffer-Hauptschule Horstmar ein Teilstandort der Sekundarstufe I des Gymnasiums Arnoldinum, Steinfurt, für bis zu 2 Parallelklassen eingerichtet werden. Dazu soll der Schulzweckverband mit der Stadt Steinfurt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen.

Zur Bildung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vereinbaren die beteiligten Kommunen Schöppingen und Horstmar folgende Verbandssatzung:

§ 1 Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch den Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007

haben der Rat der Stadt Horstmar am 24.04.2008 und der Rat der Gemeinde Schöppingen am 14.04.2008 diese Zweckverbandssatzung beschlossen:

§ 2 Verbandsmitglieder

Die Stadt Horstmar und die Gemeinde Schöppingen schließen sich auf freiwilliger Basis gem. § 78 Abs. 8 SchulG zu einem Schulverband als Zweckverband (Verband) zusammen. Dieser Verband wird Träger einer gemeinsamen Schule im organisatorischen Zusammenschluss. Mitglieder dieses Verbandes sind die Stadt Horstmar und die Gemeinde Schöppingen.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Schulzweckverband Horstmar - Schöppingen".
- (2) Er hat seinen Sitz in Schöppingen.
- (3) Der Name der Sekundarschule ist ab dem Schuljahr 2014/2015: Sekundarschule Horstmar-Schöppingen

§ 4 Aufgaben, Status

- (1) Die bisher selbständigen Hauptschulen der Stadt Horstmar und der Gemeinde Schöppingen werden ab dem Schuljahr 2008/09 in den Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen in einen Hauptschulzweig überführt. Die bestehenden Hauptschulklassen der Dietrich-Bonhoeffer-Schule und der Kardinal-von-Galen-Schule werden bis zum Auslaufen der letzten Jahrgangsstufe 10 fortgeführt. Ab dem Schuljahr 2008/09 wird der Hauptschulzweig gem. § 83 Abs. 1 SchulG um einen Realschulzweig erweitert.
- (2) Der Realschulzweig beginnt im Schuljahr 2008/2009 mit der Jahrgangsstufe 5 und baut sich dann Jahr für Jahr um eine Jahrgangsstufe auf, bis die Jahrgangsstufe 10 erreicht ist. Die Klassen der Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit Hauptschul- und Realschulzweig werden räumlich im Kardinal-von-Galen-Gebäude in Schöppingen untergebracht.
- (3) Ab dem Schuljahr 2010/2011 werden die Jahrgänge 8,9 und 10 des auslaufenden Hauptschulzweiges der Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Horstmar an der Verbundschule Horstmar-Schöppingen in Schöppingen beschult.
- (4) Die Klassen der gymnasialen Zweigstelle des Gymnasiums Arnoldinum Steinfurt (Sekundarstufe I) werden räumlich im Dietrich-Bonhoeffer-Gebäude in Horstmar untergebracht.
- (5) Die Verbundschule Horstmar-Schöppingen wird mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 in eine Sekundarschule umgewandelt.
- (6) Weder die Stadt Horstmar noch die Gemeinde Schöppingen machen gegen den Verband oder untereinander irgendwelche Ansprüche aus der Auflösung der Gemeinschaftshauptschule Horstmar oder aus dem Wechsel der Trägerschaft für die Gemeinschaftshauptschule Schöppingen geltend.
- (7) Der Verband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden. Darüber hinaus übernimmt der Verband die finanziellen Belastungen aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Steinfurt und dem Schulverbund Horstmar-Schöppingen.

§ 5 Organisation und Finanzierung des Schulbetriebs

- (1) Die Gemeinde Schöppingen stellt dem Verband das Schulgebäude (ohne die Turnhalle) und das Inventar der Kardinal-von-Galen-Schule in Schöppingen zum Zwecke eines geordneten Schulbetriebes des organisatorischen Verbundes nach § 83 Abs. 2 S. 1 Schulgesetz kostenfrei zur Verfügung. Die Stadt Horstmar stellt dem Verband das Schulgebäude (ohne die Turnhalle) und das Inventar der Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Horstmar zum Zwecke eines geordneten Schulbetriebes der gymnasialen Zweigstelle des Gymnasiums Arnoldinum in Steinfurt und für den auslaufenden Hauptschulzweig der Jahrgänge 6 bis 10 ebenfalls kostenfrei zur Verfügung. Das Schulvermögen (Gebäude und Inventar) verbleibt jetzt und auch zukünftig im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Horstmar bzw. der Gemeinde Schöppingen.
- (2) Sollte eine der Voraussetzungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Steinfurt und dem Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen insbesondere aufgrund sinkender Schülerzahlen für das Gymnasium Arnoldinum eintreten, die zur Aufgabe der gymnasialen Dependence in Horstmar führen, werden die Schülerinnen und Schüler des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen an beiden Schulstandorten beschult. Diese Regelung setzt ein ab dem Schuljahr, zu dem kein fünfter Jahrgang der gymnasialen Klassen mehr eingeschult wird.

Die Schülerzahlenverteilung soll auf Grund des pädagogischen Konzeptes des ursprünglichen Gemeinschaftsmodells erfolgen. Hiernach soll die Schülerzahlenverteilung nach folgendem Maßstab erfolgen: Klassen 5 bis 7 am Schulstandort Horstmar und Klassen 8 bis 10 am Schulstandort Schöppingen.

- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Schulgebäude (ohne Turnhallen) in einem einwandfreien und für den Schulbetrieb ansprechenden Zustand zu erhalten und zu bewirtschaften, und stellen den Hausmeister und die Schulsekretärin.

Die Gemeinden tragen den hierfür notwendigen Aufwand:

- Unterhaltungskosten für die Schulgebäude einschl. Reinigungskosten,
- Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude,
- Verbrauchskosten von Strom, Heizung, Wasser und Abwasser sowie
- die Personalkosten von Hausmeister und Schulsekretärin.

Notwendige Investitionen (Ausbau, Umbau oder Neubau und notwendige, abschreibungspflichtige Anschaffungen) in das Kardinal-von-Galen-Gebäude und in das Dietrich-Bonhoeffer-Gebäude sowie in das jeweilige Inventar der Schulen werden von der jeweiligen Verbandskommune durchgeführt und finanziert.

Notwendige Erhaltungs- und Investitionsmaßnahmen, die wesentlich sind, erfolgen in Absprache mit dem Zweckverband.

- (4) Die gemäß Absatz 3 entstehenden Kosten einschließlich der Finanzierungskosten für Investitionstätigkeiten werden von den Verbandsmitgliedern untereinander je zur Hälfte verrechnet.
- (5) Der Verband ist für alle sonstigen organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
- die Schülerbeförderung mit möglichst kurzen Warte- und Fahrzeiten sichergestellt wird,
 - die Lehr- und Lernmittel im notwendigen Umfang bereitgestellt werden,
 - der Unfall- und Haftpflichtschutz der Schüler sichergestellt wird,
 - die Schule über die notwendige sachliche und personelle Ausstattung für Verwaltungsaufgaben verfügt

Im September eines jeden Kalenderjahres erstellt der Verband einen Haushaltsplan für das Folgejahr. Der Haushaltsplan enthält auf der Ertragsseite insbesondere

- die Verbandsumlage und
- die anteiligen Schlüsselzuweisungen und
- die Schulpauschale

gemäß § 15 dieser Satzung.

Der Haushaltsplan enthält auf der Aufwandsseite insbesondere

- die Kosten der Lernmittelfreiheit,
- allgemeine sächliche Ausgaben für den Schulbetrieb,
- die Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel,
- die Sachkosten für Werken, Haushaltswirtschaft und für die Schulgärten,
- die Aufwendungen für Schulveranstaltungen und für Schulausflüge,
- die Kosten des Schwimmunterrichts,
- die Kosten der Schülerbeförderung sowie
- die Kosten der Schülerunfallversicherung.

Der Haushaltsplan wird von der Verbandsversammlung beschlossen.

- (6) Über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben entscheidet die Verbandsversammlung. Sie stellt die notwendigen Mittel im Haushalt des Verbandes bereit.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon werden durch die Stadt Horstmar 6 und durch die Gemeinde Schöppingen 6 Mitglieder in die Versammlung entsandt.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die jeweiligen Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Räte der Stadt Horstmar und der Gemeinde Schöppingen für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verwaltungen bestellt. Die beiden Bürgermeister oder ein von ihnen vorgeschlagener Beamter oder Angestellter zählen dazu. Die Neuwahl erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Versammlungsmitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des jeweiligen Mitglieds entfallen.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter für die Verbandsversammlung zu wählen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde für die Dauer ihrer Wahlzeit zum Vorsitzenden und einen weiteren Vertreter zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht Vertreter derselben Kommune sein. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Verbandes wird von den Bürgermeistern gemeinsam eingeladen.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sowie sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 der GO NRW.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung übt die Rechte des Schulträgers aus.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung. Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen ausschließlich zuständig:
 - a) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
 - b) Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
 - c) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers
 - d) Erwerb, Verfügung über und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
 - f) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Verbandes
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorsteher übertragen.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladefrist von 7 Kalendertagen durch den Vorsitzenden einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Sie tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers; im Übrigen nach Bedarf. Sie muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt. Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest.
- (2) Die Verbandsversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert. § 48 Absatz 2 der GO ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 6 Mitglieder anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, weil sie bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig war, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Beschlüsse der Versammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 der GO entsprechend.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. § 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 der GO gilt entsprechend.

§ 11

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Bürgermeister oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Stadt Horstmar und der Gemeinde Schöppingen gewählt. Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (3) Der Verbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte sowie zur Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung der Mitarbeiter der Stadt Horstmar und der Gemeinde Schöppingen. Er stellt keine eigenen Bediensteten ein. Der für den Verband anfallende Personalaufwand wird nicht erstattet.
- (4) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 12**Haushaltswirtschaft und Prüfung**

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabchluss.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch einen von der Zweckverbandsversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit zu wählenden Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, wovon je zwei aus der Stadt Horstmar und der Gemeinde Schöppingen kommen. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stellvertreter aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall zu bestellen.
- (3) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.
- (4) Ein Haushaltsplan wird erstmals für das Haushaltsjahr 2008 aufgestellt.

§ 13**Verbandsumlage, Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt wird. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der Umlage ist so zu bemessen, dass mit ihr die durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Verbandes gedeckt werden.
- (2) Die Umlage ist von der Stadt Horstmar und der Gemeinde Schöppingen anteilig jeweils zur Hälfte zu zahlen.
- (3) Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse oder Fehlbeträge, so beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung der Überschüsse oder die Behandlung des Fehlbetrages.
- (4) Der Verbandsvorsteher fordert die Verbandsumlage von den Verbandsmitgliedern an.

§ 14**Öffentliche Bekanntmachungen**

Zeit und Ort der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung und weitere Angelegenheiten des Verbandes, die öffentlich bekanntzumachen sind, werden in den Amtsblättern für die Stadt Horstmar und die Gemeinde Schöppingen veröffentlicht.

§ 15**Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale**

- (1) Der Schlüsselzuweisungsanteil des Schüleransatzes der Verbandskommunen für Schülerinnen und Schüler der Schule fließt dem Schulzweckverband als Ertrag zu.
- (2) Die Schulpauschale fließt wie bisher den beiden Kommunen zu.
- (3) Der Anteil an den Schlüsselzuweisungen der sich auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Steinfurt aus dem Schüleransatz „Gymnasium“ ergibt, sowie der Anteil an der Schulpauschale für die Anzahl der (Gymnasiums-)Schüler am Standort Horstmar wird von der Stadt Steinfurt an den Verband überwiesen.

§ 16**Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Verbandsversammlung kann den Verband auflösen.
- (2) Hierzu ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der in § 7 festgelegten Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung notwendig.

§ 17 Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder innerhalb von 6 Monaten nach Auflösungsbeschluss beim Verband eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens entsprechend dem in § 13 Abs. 2 festgelegten Umlageschlüssel (je zur Hälfte) zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen der in Absatz 1 genannten Frist zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Restbuchwertes nach NKF im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe des in Absatz 1 genannten Schlüssels durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.
- (3) Die Verbandsmitglieder (Stadt Horstmar und Gemeinde Schöppingen) setzen sich untereinander bezüglich des seit Beginn des Schulbetriebes gemeinsam angeschafften Anlagevermögens auf Basis des Restbuchwertes nach dem NKF zum Zeitpunkt der Auflösung auseinander.

§ 18 Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 19 Schlichtung in Streitfällen

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Das gilt auch für den Fall, dass sich bei der Abstimmung über einen Punkt in der Verbandsversammlung mindestens zum zweiten Mal ein Stimmengleichstand ergeben hat.
- (3) Betrifft der Streitpunkt eine schulfachliche Angelegenheit, so ist die Schulaufsichtsbehörde anzurufen.

§20 Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Der Verband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.